

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 68.

Vertrag zwischen dem Schweizerischen Schulrat und der
Gesellschaft für Wirtschaftsforschung.

Ueber die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Institut für Wirtschaftsforschung der E.T.H. wird zwischen dem Schweizerischen Schulrat und der Gesellschaft für Wirtschaftsforschung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Art. 1.

Der Schweizerische Schulrat gestattet der Gesellschaft, im Institut für Wirtschaftsforschung der E.T.H. wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Rahmen des Aufgabenkreises des Instituts auf Rechnung und Verantwortung der Gesellschaft durchzuführen und zu diesem Zwecke besondere Forschungsstellen zu errichten. Die E.T.H. stellt dem Institut für diese Forschungsarbeiten, soweit es die allgemeinen Lehr- und Forschungsverhältnisse erlauben, ausgerüstete Räume samt Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung. Sie trägt aber für die Tätigkeit und die Veröffentlichungen der Gesellschaft keinerlei Verantwortung oder Haftpflicht.

Art. 2.

Die Gesellschaft hat für die Deckung der Kosten ihrer Forschungsstellen durch jährliche Krediterteilungen aufzukommen. Das Personal der Forschungsstellen wird von der Gesellschaft angestellt.

Art. 3.

Der Schweizerische Schulrat gestattet dem Inhaber des Lehrstuhles für Nationalökonomie der E.T.H., dem die Direktion des Instituts für Wirtschaftsforschung übertragen wurde, die Leitung der Arbeiten der Forschungsstellen der Gesellschaft zu übernehmen.

Art. 4.

Das von der Gesellschaft aufgestellte Arbeitsprogramm für ihre Forschungsarbeiten wird dem Schweiz. Schulrate alljährlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 5.

Ueber die Organisation der Forschungsstellen des Instituts entscheidet der Direktor im Rahmen der jährlich von der Gesellschaft bewilligten Mittel.

Zur Wahrung des Kontaktes mit der Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung kann der Direktor sachverständige Berater ernennen sowie Studien- und Erfahrungsaustauschgruppen bilden, die sich selbst organisieren. Der Direktor des Instituts für Wirtschaftsforschung hat dem Präsidenten des Schweiz. Schulrates fortlaufend Kenntnis zu geben über das bei den Forschungsstellen der Gesellschaft beschäftigte Personal.

Art. 6.

Solange die Gesellschaft ihre Forschungsarbeiten im Institut für Wirtschaftsforschung der E.T.H. durchführt, hat sie dem Eidg. Departement des Innern und dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement je einen Sitz im Vorstand der Gesellschaft einzuräumen.

Art. 7.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden nach Möglichkeit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, soweit es deren Charakter und die verfügbaren Mittel zulassen. Die Eigentumsrechte sowie das Recht, den Mitgliedern der Förderungsgesellschaft Vergünstigungen beim Bezug der Veröffentlichungen einzuräumen oder ihnen Sonderleistungen zu gewähren, bleibt vorbehalten. Soweit für andere Forschungsaufgaben des Instituts für Wirtschaftsforschung der E.T.H. Hilfsmittel benutzt werden sollen, die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Art. 8.

Der Schweizerische Schulrat und die Gesellschaft für Wirtschaftsforschung haben jederzeit das Recht, nach sechsmonatiger Voranzeige auf das Ende eines Kalenderjahres eine Revision oder die Aufhebung der Bestimmungen dieses Vertrages zu verlangen.

Zürich, den

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,
Der Präsident: Der Sekretär:

Zürich, den

IM NAMEN DER GESELLSCHAFT FÜR WIRTSCHAFTS-
FORSCHUNG,
Der Präsident: Der Aktuar: